

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beantragen

Sie möchten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz beantragen?

Zuständige Stellen

- [Amt für Versorgung und Integration Bremen](#)

Basisinformationen

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auf Antrag Personen, die durch Krieg, militärischen oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind.

Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung können gewährt werden:

- **Beschädigtenrenten**
Die Höhe der Rente ist abhängig von Art und Schwere der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Neben der einkommensunabhängigen Grundrente sind weiter einkommensunabhängige Leistungen, wie z.B. Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Pauschbetrag für Kleider und Wäscheverschleiß, sowie auch einkommensabhängige Leistungen wie Berufschadensausgleich und Ausgleichsrente nach den Gegebenheiten möglich.
- **Hinterbliebenenrenten**
Es kann eine Witwenrente oder eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Hierunter fallen die Grundrente, sowie die einkommensabhängige Ausgleichsrente und Schadensausgleich. Ergänzend kann ein Pflegeausgleich gewährt werden, wenn die Witwe eines Beschädigten mit Pflegezulage nach Stufe II diesen während der Ehezeit länger als 10 Jahre gepflegt hat.
- **Waisenrente/Waisenbeihilfe**
Neben der Grundrente ist eine einkommensabhängige Ausgleichsrente möglich.
- **Elternrente**
Die Versorgung von Eltern ist insgesamt einkommensabhängig
- **Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung**
Darunter verstehen wir Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Gewährung von orthopädischen Hilfsmitteln, Kuren.
- **Kriegsopferfürsorge**
Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene haben Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge, worunter insbesondere Hilfen zur beruflichen Rehabilitation,

Erholungshilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Altenhilfe und Krankenbeihilfe fallen.

Voraussetzungen

Ein Anspruch nach dem BVG (Bundesversorgungsgesetz) liegt nur für Personen aus dem 1. und 2. Weltkrieg zugrunde:

- beschädigte Soldaten
- Witwen und Waisen der Gefallenen
- Kriegsoffer unter der Zivilbevölkerung

Kriegsofferfürsorge erhalten Berechtigte nach dem BVG, wenn sie infolge der Schädigung oder Verlust des Hauptverdieners nicht in der Lage sind, ihren bestehenden Bedarf aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken.

Personenkreis:

- Beschädigte, die eine Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen und Berufsschadensausgleich oder eine Pflegezulage erhalten.
- Schwerbeschädigte (Grad der Schädigungsfolge 50 %), die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- Hinterbliebene, die voll erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sonstige Berechtigte

Ausschluss: Soldatenversorgungsgesetz: Soldatenversorgung-Zuständigkeit in Düsseldorf, beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - Beschädigtenversorgung - Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf

Ausschluss: NVA (Nationale Volksarmee): Zuständigkeit in Wilhelmshaven, bei der Unfallkasse Bund und Bahn, Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven

Verfahren

Rechtsgrundlagen

- [SGB XIV](#)